



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Nägeligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

E-Mail: info@evp-be.ch

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per E-Mail an:
gr-gc@be.ch

Bern, 22. Februar 2023

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Martin

Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die EVP steht der vorliegenden Teilrevision von Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat mehrheitlich positiv gegenüber. Sie teilt die Ansicht des Büros des Grossen Rates, dass nach den Erfahrungen mit der Corona-Pandemie gewisse institutionelle Anpassungen erforderlich sind. Gerade in Krisenzeiten ist ein rasches Handeln unter Federführung der Regierung unabdingbar. Gleichzeitig muss es aber auch in ausserordentlichen Lagen möglich sein, dass das Parlament seine Verantwortung wahrnehmen kann und für die Stimmberechtigten ein Mindestmass an demokratischer Beteiligung möglich bleibt.

Zu den einzelnen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 74a (neu) KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV: Rechtsetzung bei Dringlichkeit

Die EVP befürwortet die Möglichkeit, dass das Parlament Gesetze, dessen Inkrafttreten dringlich ist, sofort in Kraft setzen kann. Dieses Instrument der dringlichen Rechtsetzung beschränkt die direktdemokratischen Volksrechte und soll deshalb die Ausnahme bleiben. Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass dringliche Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstehen müssen und spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen sind. Ebenso befürwortet die EVP das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Verabschiedung dringlicher Gesetze und gibt der Variante 2, die eine höhere Hürde (Zwei Drittel der Ratsmitglieder, mindestens 107 zustimmende Stimmen) vorsieht, den Vorzug.

Artikel 74b (neu) KV: Notverordnungen Grosser Rat

In Krisenzeiten ist die Möglichkeit zu einem raschen Handeln von zentraler Bedeutung. Die EVP ist der Ansicht, dass die Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen einzig dem Regierungsrat obliegen sollte. Es könnte sich als problematisch erweisen, wenn Regierung und Parlament gleichzeitig sich widersprechende Verordnungen erlassen und dass es zu Kompetenzkonflikten zwischen den beiden Gewalten kommt. Zudem kann das Parlament - sofern es mit der vorliegenden Revision tatsächlich die Kompetenz zum Erlass dringlicher Gesetze erhält – auch in Notsituationen über wichtige und weitreichende Belange mitentscheiden. Aus all diesen Gründen lehnt die EVP die Notverordnungscompetenz des Parlaments ab und beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 74b KV.

Artikel 41a GRG: Vorgängige Konsultation zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen in Krisenzeiten

Die EVP begrüsst die stärkere parlamentarische Einbindung und Mitwirkung gerade auch in Krisenzeiten. Die Coronakrise hat gezeigt, dass es von Vorteil ist, wenn Entscheide der Regierung politisch breit abgestützt sind, damit sie auch von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die vorgängige Konsultation grossrätlicher Gremien zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen muss jedoch zeitlich so terminiert sein, dass die Handlungsfähigkeit der Regierung gerade im Falle von Dringlichkeit nicht eingeschränkt wird.

Ausgelöst wird die Konsultationspflicht des Regierungsrates, indem das Ratsbüro feststellt, dass eine Krise vorliegt. Da es sich dabei um einen weitreichenden Entscheid handelt, wäre die Einführung eines Zweidrittel-Quorums der Grossratsmitglieder analog zur dringlichen Gesetzgebung wünschenswert.

Artikel 41a Absatz 3 GRG: Berichterstattungspflicht

Die EVP befürwortet, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat über Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Krisen Bericht zu erstatten hat. Aufarbeitung und Evaluation des Krisenmanagements sind von zentraler Bedeutung, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen und damit auch für künftige Krisen besser gewappnet zu sein.

Artikel 46a (neu) GRG: «Sofortige» Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat

Die EVP unterstützt eine möglichst rasche Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat. Dies stärkt die Legitimation der Entscheide gegenüber der Bevölkerung und ermöglicht eine rasche (demokratische) Kontrolle.

Artikel 68 Absatz 4 GRG: Möglichkeit kürzerer Vorstossantwortfristen

Die EVP befürwortet, dass in Krisenzeiten die Vorstossantwortfristen verkürzt werden können. Es ist sinnvoll, dass diese Verkürzung jedoch nur bei Motionen des Büros und der Kommissionen zur Anwendung kommen soll, und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Vorstösse eine Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen erhalten haben und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
EVP Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, reading "P. Messerli". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "P".

Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat